

# Die Rechtsquellen des Kantons Bern. 1. Teil: Stadtrechte. 7. Bd., 1. Hälfte: Das Stadtrecht von Bern VII [bearb. und hrsg. v. Hermann Rennefahrt]

Autor(en): **Carlen, Louis**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **14 (1964)**

Heft 1

PDF erstellt am: **25.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## BESPRECHUNGEN COMPTES RENDUS

### SCHWEIZERGESCHICHTE HISTOIRE SUISSE

*Die Rechtsquellen des Kantons Bern. 1. Teil: Stadtrechte. 7. Bd., 1. Hälfte: Das Stadtrecht von Bern VII. Zivil-, Straf- und Prozeßrecht. Bearb. u. hg. v. HERMANN RENNEFAHRT. Verlag H. R. Sauerländer & Co., Aarau 1963. XXII und 731 S. (Sammlung Schweizer. Rechtsquellen, II. Abt.)*

Der Band umfaßt in zwei großen Abschnitten das Privatrecht und das Straf- und Prozeßrecht Berns, wobei, um Ursprung und Entwicklung der sich folgenden Ordnungen erkennbar zu machen, jeweilen auf die vorausgegangenen Vorschriften hingewiesen wird, die in den von F. E. Welti herausgegebenen Bänden I und II der Berner Rechtsquellen und in Band VI (persönliches Eherecht und Rechtslage außerehelicher Kinder) bereits gedruckt worden sind. R. behält die Editionsgrundsätze der vorausgehenden Bände bei, auf die wir in früheren Besprechungen in dieser Zeitschrift hingewiesen haben.

Im Bereich des «bürgerlichen Rechts» verweist R. zunächst auf die verschiedenen Drucke der Rechte von Bürgern und Fremden, um dann zahlreiche Quellen zur Aufhebung der Unfreiheit im Gebiete Berns zu bringen, neben dem Verzeichnis der bereits gedruckten beginnend mit dem Loskauf der Eigenleute von Aarwangen (1439) und der Freilung der zur Grafschaft Nidau, südlich des Sees, gehörenden Eigenleute (1484) und auch zeigend, wie Bern versuchte, die Freilassung der Leibeigenen der Johanniterhäuser (1486/1488) und fremder Herren (1573) durchzusetzen. Es folgen zahlreiche Quellen über persönliche Ehre und Stand und damit verbunden Wappen, Namen und Siegel. Dazu gehören verschiedene wirtschaftsgeschichtlich interessante Quellen zur Rechtsstellung und Finanztätigkeit der Juden und Lombarden. Das Recht der juristischen Personen wird ersichtlich in den Quellen über ein Schwesternhaus zu Bern (1331), über Spital- und Jahrzeitstiftungen, Bruderschaften und im Freimaurerverbot vom 3. März 1745,

das zur selben Zeit auch in anderen Teilen der Schweiz erlassen wurde. — Das Eherecht umfaßt das eheliche Güterrecht, wobei aber auch Fragen der elterlichen Gewalt beim Eheabschluß aufgeworfen werden (1484), während in den erbrechtlichen Quellen materielles und formelles Verfügungsrecht im Vordergrund stehen. Das Jahr 1578 überliefert einen Kompetenzkonflikt und zeigt die Lösung eines internationalprivatrechtlichen Falles: Der bischöfliche Fiskal von Sitten wollte gemäß Walliser Landrecht auf den Nachlaß eines im Obersimmental wohnhaften außerehelichen Wallisers greifen; Bern erhob dagegen Einspruch und verwies darauf, daß die Beerbung unehelicher Ausländer dem Staate zusteht, wo der Ausländer stirbt. Die vormundschaftlichen Belege beschlagen vor allem Organisation des Vogtwesens und Bevormundungsgründe. — Einen bedeutenden Umfang nimmt das Vermögensrecht ein, wobei die Quellen zum Sachen- und Obligationenrecht nicht streng geschieden werden. Da das alte bernische Recht für die vertraglichen und außervertraglichen Schuldverhältnisse nur wenige Sätze aufstellte, veranschaulicht R. diese durch Beispiele aus der Rechtspraxis. Im Obligationenrecht begegnen weitgehend gemeinrechtliche Regeln.

Dagegen lebt im Strafrecht und Strafverfahren stärker altdeutschrechtliches Gedankengut fort. An Hand von Protokollen und Gerichtsurteilen werden das gesamte Kriminalverfahren und die zur Beurteilung stehenden Delikte vorgeführt. Es scheint uns ein besonderer Vorzug dieser Quellensammlung zu sein, daß sie nicht nur Rechtssatzungen bringt, sondern zeigt, wie das Rechtsleben in der Praxis vor sich ging. Daraus wird auch ersichtlich, ob und in welchem Umfang das geschriebene Recht Anwendung fand. Andererseits fällt auch vieles für andere Disziplinen ab: Für die Literaturgeschichte ist zum Beispiel aufschlußreich, daß 1509 gegen ½ Gulden Buße das Singen des Liedes «Rotermund» verboten wird, oder der Volkskundler stellt fest, daß Bestandteil einer Totschlagsühne von 1393 die Wallfahrt nach Rom oder Avignon ist; es ist der erste Beleg für die Strafwallfahrt nach Avignon, der uns für die Schweiz begegnet, nachdem für die Strafwallfahrten nach Rom, Santiago und Einsiedeln ein ziemliches Material vorliegt. In den strafprozessualen Bereich schlagen ferner die Quellen zur Folter, die in Bern im 17. Jahrhundert meist Marter, später auch Peinigung heißt, und zum Strafvollzug (Galeerenstrafe 1571, Auslieferung, Schallenwerk und Spinnstube, Nachrichter und Wasenmeister, Maßnahmen). Organisation, örtliche und sachliche Zuständigkeit und alle Phasen des Gerichtsverfahrens im Zivilprozeß werden gezeigt, auch das Betreibungsverfahren. Endlich umschließt der Band verschiedenes Material zum Notariat und Urkundenwesen, über das wir bereits eine eingehende Arbeit des Herausgebers im Archiv des Hist. Vereins d. Kts. Bern (1958) besitzen.

So umfaßt auch dieser Band der Berner Rechtsquellen ein großes und aufschlußreiches Material, wofür wir dem bejahrten Herausgeber unser Kompliment darbringen.

*Brig*

*Louis Carlen*